

Satzung

der organisierten Wählergruppe „FW - FREIE WÄHLER Geretsried e.V. (FW-Geretsried)“

§ 1 Name und Sitz

§ 1.1. Die Wählergruppe führt den Namen FW - FREIE WÄHLER Geretsried e.V..

§ 1.2. Sie hat den Sitz in der Stadt Geretsried und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

§ 2.1. Zweck und Aufgabe der Wählergruppe FW-Geretsried e.V. bestehen darin, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Geretsried eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen und landespolitischen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.

§ 2.2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind insbesondere bei kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden.

§ 2.3.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2.3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind begünstigt werden. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2.4. Der Verein ist Mitglied des FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1. Mitglied kann jeder werden, der keiner politischen Partei oder einer anderen Wählervereinigung angehört.

§ 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; im Aufnahmeantrag ist zu bestätigen, dass der Antragsteller keiner politischen Partei und keiner anderen Wählervereinigung angehört. Die Eintrittserklärung wird mit Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

§ 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.

§ 3.4. Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 3.5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet, einer politischen Partei oder anderen Wählervereinigung beitrifft oder trotz zweimaliger Mahnung mehr als 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4 Beitrag

§ 4.1. Die Wählergruppe erhebt zur Deckung ihres finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 4.2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten und wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

§ 4.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4.4. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag für das volle Kalenderjahr zu zahlen. Beim Austritt wird kein Beitrag zurückerstattet.

§ 5 Organe

Die Organe der Wählergruppe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 6 Vorstand

§ 6.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

§ 6.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

§ 6.3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung (§7) gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht, oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein ihn ersetzendes Vorstandsmitglied gewählt ist.

§ 6.4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 6.5. Erweiterter Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Zwecke (zum Beispiel Teilnahme an Wahlen) und Aufgaben (zum Beispiel Bildung von Arbeitskreisen, Mandatsträger) weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptieren. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft ist beschränkt auf die Arbeitszeit des geschäftsführenden Vorstandes und auf die Dauer der Erfüllung ihrer Zweck- beziehungsweise Aufgabenbestimmung. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 6.6. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

§ 6.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

§ 6.8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergruppe. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von vierzehn Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Zwischen dem 1. März und dem 30. April jeden Jahres hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Anträge für diese Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 31. Januar beim Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 7.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme der Jahresberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen

§ 7.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, es kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

§ 7.4. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Es wird offen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 6.3. Satz 2 bleibt unberührt).

§ 7.5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

§ 7.6. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der FW - Freie Wähler Geretsried e.V. gefährdet ist, oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 7.7. Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder gefasst werden.

§ 9 Auflösung

§ 9.1. Die Auflösung der Wählergruppe kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9.2. Die Auflösung der Wählergruppe kann erfolgen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und drei Viertel dieser Erschienenen dies beschließen.

§ 9.3. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist einem anderen gemeinnützigen Verein oder der Stadt Geretsried zu übertragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

§ 10.1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2002 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 10.2. Zur Vereinfachung der Schreibweise wurde die maskuline Form gewählt.

Geretsried, den 24. Oktober 2002

Gerhard Vogel *Hofmann* *W. Herz* *W. Herz*
Ellen Linke *Seal* *H. Lant* *W. Herz* *W. Herz* *W. Herz*

FW - FREIE WÄHLER Geretsried e.V. (FW - Geretsried e.V.)